

Ausführungsbestimmungen: Wirtschaft und Gesellschaft

Grundlagen

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Art. 15, Abs. 3 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Schulische Lehrabschlussprüfung":
 - Basisbildung: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1:
Gegenstand dieser zentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele.
Die Prüfung setzt sich aus situationsbezogenen Teilaufgaben (Fallstudien) zusammen, die mehrheitlich jeweils einer zusammenhängenden Thematik entnommen sind.
 - Basisbildung: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 2:
Diese dezentrale, schriftliche Prüfung umfasst insbesondere auch die schulspezifischen Leistungsziele. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.
 - Erweiterte Grundbildung: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1:
Gegenstand dieser zentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele.
Die Prüfung setzt sich aus situationsbezogenen Teilaufgaben (Fallstudien) zusammen, die mehrheitlich jeweils einer zusammenhängenden Thematik entnommen sind.
 - Erweiterte Grundbildung: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 2:
Diese dezentrale, schriftliche Prüfung umfasst insbesondere auch die schulspezifischen Leistungsziele.
 - Erweiterte Grundbildung: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 3:
Die Fachnote besteht aus der Erfahrungsnote der Berufsschule.
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente

Ausführungsbestimmungen

1. Verfügungsform der Prüfungen W&G 1 und W&G 2

Die Verfügungsform über beide Prüfungen W&G 1 und W&G 2 zusammen entsprechen der Verfügungsform des Leistungszielkatalogs.

2. Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Prüfung zu W&G 1

Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele der Kernkompetenzen 3.3 - 3.5.

Die Prüfung setzt sich aus problemorientierten Aufgaben- und Fragestellungen zusammen, beispielsweise in der Form von Fallstudien. In diesen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach,

- dass sie die verschiedenen Aspekte eines Problems erkennen (rechtliche, betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte), und
- dass sie für solche Problemstellungen angemessene Problemlösungen erarbeiten können.

Die Prüfung dauert 180 Minuten für das E-Profil und 120 bis 150 Minuten für das B-Profil.

3. Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Prüfung zu W&G 2

Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele der Kernkompetenzen 3.1 bis 3.5. Aus diesen sind mindestens drei Kernkompetenzen zu prüfen, welche die Prüfung W&G 1 sinnvoll ergänzen.

Die Prüfung dauert 120 bis 150 Minuten für das E-Profil und 90 - 120 Minuten für das B-Profil.

4. Erlaubte Hilfsmittel

Die Prüfungskommission sorgt für eine Liste der erlaubten Hilfsmittel zu W&G 1. Die zuständige regionale Behörde legt für die Prüfung zu W&G 2 die Hilfsmittel selbst fest.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, 22. März 2006
Prüfungskommission für die ganze Schweiz